



Klosterneuburg, am 17. Oktober 2019

Stellungnahme des IST Austria zur Forschungsrahmennovelle 2019:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat mit Schreiben vom 19. August 2019 (GZ BMVIT-609.986/0002-III/12/2019) den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz - FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019), zur Stellungnahme übermittelt.

Folgende Stellungnahme wird sowohl dem BMVIT (i2@bmvit.gv.at) als auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt:

Einleitung

In Übereinstimmung mit den im August 2019 von der Allianz der österreichischen Wissenschaftsorganisationen veröffentlichten „Fünf Empfehlungen zur Stärkung des Forschungslandes Österreich“ begrüßt das IST Austria grundsätzlich das Ansinnen, die gesetzlichen Grundlagen für Forschungsförderung zu verbessern.

Dabei und vor allem auch im vorliegenden Entwurf des Forschungsrahmengesetzes sollten jedoch die Grundvoraussetzungen für erfolgreiche Wissenschaft und Forschung niemals außer Acht gelassen werden, nämlich die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre, die besonders für die ergebnisoffene Grundlagenforschung gelten muss und planungssichere und vor allem auch langfristige Finanzierungszusagen.

Als Exzellenzinstitut sind dem IST Austria höchste Qualitätskriterien ein besonderes Anliegen und es unterstützt daher ausdrücklich die Prinzipien Exzellenz und Wettbewerb in der Ausgestaltung der Forschungspolitik.

Kontinuierliche Erhöhung der Forschungsausgaben des Bundes

Der vorliegende Entwurf eines Forschungsrahmengesetzes erfüllt unserer Ansicht nach nicht das im Regierungsprogramm für ein Forschungsfinanzierungsgesetz definierte Ziel, damit auch eine langfristige FTI-Finanzierung für mehr Planungssicherheit gesetzlich festzulegen. Dafür wäre es notwendig, einen konkreten Wachstumspfad der Mittel im Gesetz zu verankern um so die notwendige kontinuierliche Erhöhung der Forschungsausgaben des Bundes verbindlich abzusichern.

Wesensimmanente Ergebnisoffenheit der Grundlagenforschung

Notwendiges Wesen erfolgreicher Grundlagenforschung ist ihre Ergebnisoffenheit und ihre Freiheit, Forschungsziele selbst formulieren zu können. Daraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis in Hinblick auf die Aufgabenerteilung, die auch in den Erläuterungen entsprechend abgebildet sein sollte. Wir erachten daher die Einfügung der wörtlichen Nennung der Grundlagenforschung in den Erläuterungen zu Art. 1 § 2 Abs. 1 FRG als essentiell. Die Passage sollte daher wie folgt angepasst werden:

Zu Art. 1 § 2 („FTI-Paket“) Abs. 1

„Diese Maßnahmen sollen im FTI-Pakt durch die jeweils zuständige Bundesministerin oder den jeweils zuständigen Bundesminister bereits den zentralen Einrichtungen ihren Aufgaben entsprechend und soweit zutreffend zugewiesen werden, wobei der gesetzliche Auftrag und die speziellen Anforderungen an die Forschung - insbesondere auch die erfolgsnotwendige Unabhängigkeit und wesensimmanente Ergebnisoffenheit der Grundlagenforschung - Berücksichtigung finden sollen.“

Intervention in strukturelle Aspekte der Grundlagenforschung stellt Intervention in Forschungsfreiheit dar

Die Unabhängigkeit der Forschung definiert sich nicht nur durch die Freiheit der Wahl der Forschungsthemen, sondern auch durch die Möglichkeit, interne Strukturen autonom zu gestalten.

In den EB zu Art. 1 § 5 („Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen“) Abs. 5 finden sich folgende Feststellungen: *„Üblicherweise ist bei zentralen Forschungseinrichtungen – insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung – von einer langfristigen Planungsperspektive auszugehen. Interventionen und Vorgaben der Verwaltung in Leistungsvereinbarungen betreffen primär strukturelle Aspekte.“*

Implizit wird damit ausgedrückt, dass durch eine solche Einflussnahme die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit von Forschung und Lehre nicht betroffen werde, weil es sich um strukturelle Aspekte handelt. Diese Aussage ist jedoch unzutreffend, klarerweise erfordern Forschung und Lehre strukturelle Maßnahmen, die sich am IST Austria etwa in der Art der Karrierestrukturen oder der Ausgestaltung der Graduate School wiederfinden und somit eminent Einfluss auf Forschung und Lehre haben. Dieser Satz kann uE daher jedenfalls für die Grundlagenforschung nicht gelten. Die Aneinanderreihung des ersten Satzes zur Grundlagenforschung und zur Intervention iZm strukturellen Aspekten legt jedoch nahe, dass von Interventionen der Verwaltung in strukturelle Aspekte der Grundlagenforschung die Rede ist. Dies ist



als Einschränkung der gesetzlich garantierten Unabhängigkeit, die auch etwa für die Organisation, Management und Personalauswahl gilt (vgl § 2 Abs 2 Z 2 IST Austria-G), anzusehen.

Wir fordern daher, den Satz „*Interventionen und Vorgaben der Verwaltung in Leistungsvereinbarungen betreffen primär strukturelle Aspekte.*“ zu streichen oder durch eine Einfügung klarzustellen, dass sich dieser Satz nicht auf Grundlagenforschung bezieht.

Änderungen IST-Austria-Gesetz

Das IST Austria hat in den ersten zehn Jahren seines Bestehens die bei seiner Gründung definierten Zielsetzungen als Exzellenzinstitut erfüllt und ein dritter Platz im globalen Nature Index Ranking zeigt die hohe Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Das IST Austria bringt sich aktiv in das Wissenschaftssystem Österreich ein, etwa durch Kooperationen mit anderen Forschungsinstitutionen und Universitäten und die Aktivitäten und erste Erfolge im Bereich Technologietransfer sind beispielgebend für die erfolgreiche Kooperation von Grundlagenforschung und Wirtschaft.

Um den erfolgreichen Weg fortsetzen zu können, sind kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung in allen Bereichen notwendig, wobei sich auch bei der gesetzlichen Grundlage, dem IST-Austria-Gesetz, Anpassungsbedarf gezeigt hat.

Kombiniertes Master-PhD-Programm

Essentiell für das IST Austria ebenso wie für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Österreich allgemein ist die Frage ob es gelingt, international die besten Köpfe nach Österreich zu holen. Im Fall des IST Austria handelt es sich hier einerseits um Professorinnen und Professoren, andererseits besonders auch um die besten Doktoratsstudierenden. Im globalen Wettbewerb um die besten Studierenden hat das Institut – wie alle anderen österreichischen Universitäten und Forschungsinstitutionen auch - bisher den Nachteil, auf dem Weg zum PhD keinen Master-Abschluss anbieten zu können und verliert so hochtalentierte junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an andere Exzellenzinstitutionen im Ausland.

International sind an Spitzenforschungsinstitutionen kombinierte Master-PhD-Programme üblich, bei denen die Studierenden im Zuge ihres Doktoratsstudiums einen Master erwerben. Dies ist vor allem für die Anwerbung von exzellenten Bachelor-Absolventinnen und Absolventen entscheidend und stellt aktuell im internationalen Vergleich einen deutlichen Wettbewerbsnachteil für das IST Austria und Österreich dar. Das IST Austria unterstützt auch ausdrücklich Bestrebungen der Universitäten, künftig kombinierte Master-PhD-Programme anbieten zu können.



Die notwendigen Ergänzungen des IST-Austria-Gesetzes stellen sich wie folgt dar und § 11 ISTA-G sollte wie folgt angepasst werden:

PhD-Programme

§ 11. (1) Das Institute of Science and Technology - Austria ist berechtigt, PhD-Programme einzurichten. Die Einrichtung von gemeinsamen PhD-Programmen mit anderen in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen ist zulässig. Die PhD-Programme können auch als kombinierte Master-PhD-Programme angeboten werden. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Vor der Einrichtung eines PhD-/kombinierten Master-PhD-Programms sind der wissenschaftliche Rat und die Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 anzuhören.

(3) Die Aufnahme in PhD-/kombinierte Master-PhD-Programme erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren, welches vom wissenschaftlichen Rat vorzuschlagen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten festzulegen ist.

(4) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer stehen in einem vertraglichen Verhältnis zum Institute of Science and Technology - Austria.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Absolventinnen und Absolventen nach positiver Durchführung eines PhD-Programms den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, ~~zu verleihen~~. nach positiver Durchführung des dafür vorgesehenen Teils eines kombinierten Master-PhD-Programms, den akademischen Grad „Master“ zu verleihen.

Verlängerung der Evaluationsperiode

Der derzeitige externe Evaluierungszyklus von vier Jahren war in der Aufbauphase des Instituts zielführend, ist in Anbetracht der bereits erreichten Größe des Instituts für die Zukunft aber zu engmaschig. Ein längerer Evaluierungszyklus entspricht dem internationalen Vorbild anderer wissenschaftlicher Institute (z.B. Leibniz Gemeinschaft) und sollte deshalb in § 5 (2) ISTA-G auf sieben Jahre verlängert werden.

§ 5 ISTA-G sollte daher wie folgt angepasst werden:

Qualitätssicherung

§ 5. (1) Das Institute of Science and Technology - Austria hat Qualitätssicherungsverfahren einzurichten, die sich nach den international geltenden Standards für Spitzenforschungseinrichtungen orientieren.

(2) Die Tätigkeiten des Institute of Science and Technology - Austria sind im Abstand von ~~vier~~ sieben Jahren zu evaluieren. Die Evaluierungsberichte sind dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung vorzulegen.

Vollmachten

Die alleinige Vertretungsbefugnis des Präsidenten nach außen und die Bindung der Erteilung sämtlicher Vollmachten an das nur zweimal jährlich tagende Kuratorium wird den Erfordernissen an die ordnungsgemäße Geschäftsführung einer stark gewachsenen Organisation nicht länger gerecht. Daher soll die Zustimmungspflicht auf die Erteilung von – sehr weitreichenden – Generalvollmachten beschränkt sein, die Erteilung von Spezial- oder Gattungsvollmachten, für die im Alltag ein kurzfristiger Wechsel erforderlich sein kann, soll davon nicht umfasst sein.

§ 6 ISTA-G sollte deshalb wie folgt angepasst werden:

Kuratorium (board of trustees)

§ 6. (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

(...)

8. Genehmigung der ~~Vollmachtserteilung~~ Erteilung von Generalvollmachten durch die Präsidentin oder den Präsidenten an Personen, die ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte im Namen des Institute of Science and Technology – Austria abschließen zu dürfen.

Wissenschaftlicher Rat

Die Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates soll nach oben hin geöffnet werden, damit die für das IST Austria relevanten Forschungsfelder adäquat vertreten sind.

§ 9 ISTA-G sollte deshalb wie folgt angepasst werden:

Wissenschaftlicher Rat (scientific board)

§ 9. (1) Der wissenschaftliche Rat hat Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung und zur Sicherung der hohen wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erstellen.

*(2) Der wissenschaftliche Rat besteht aus **mindestens** zehn international höchst anerkannten Forscherpersönlichkeiten.*



Prof. Thomas A. Henzinger

Präsident IST Austria